



LEITFADEN ZUR ORGANISATION DES EVANGELISCHEN RELIGIONSUNTERRICHTES

**Eine Arbeitshilfe für
Schulqualitätsmanager/innen,
Schulleiter/innen, Administrator/innen,
administrative Assistenzen
und Religionslehrer/innen**



Fassung 2025

	Seite
Pflichtgegenstand „Evangelischer Religionsunterricht“	3
Abmeldung vom Religionsunterricht.....	5
Anmeldung zum Religionsunterricht als Freigegegenstand.....	6
Wochenstundenausmaß bei Minderheitskirchen.....	7
Stundenplangestaltung.....	8
Reformationstag – 31. Oktober.....	8
Organisation von religiösen Übungen.....	9
Richtlinien zur Gestaltung von interreligiösen Feiern.....	11
Kontakt zum Evangelischen Schulamt.....	12

PFLICHTGEGENSTAND „EVANGELISCHER RELIGIONSUNTERRICHT“

Für alle Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ist der **Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand** an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten **Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, Allgemeinbildenden höheren Schulen, Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, sowie den Landwirtschaftlichen Fachschulen.** (§ 1 Abs. 1 RelUG)

In der **Vorschulstufe** wird Religion als **verbindliche Übung** geführt. Die betreffenden Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949 sind diesbezüglich dementsprechend anzuwenden. (Art. VI der 7. SchOrgG-Novelle; BGBl. Nr. 365/1982)

In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften	Bezeichnung	Zugelassene Abkürzung
Katholische Kirche (<i>auszugsweise mit folgenden Riten</i>)	römisch-katholisch griechisch-katholisch armenisch-katholisch	röm.-kath. griech.-kath. armen.-kath.
Evangelische Kirche A.B. Evangelische Kirche H.B. Evangelisch-methodistische Kirche in Ö	evangelisch A.B. evangelisch H.B. evang.-methodistisch	evang. A.B. evang. H.B. EmK
Altkatholische Kirche Österreichs	altkatholisch	altkath.
Orthodoxe Kirche in Österreich	griechisch-orthodox serbisch-orthodox rumänisch-orthodox russisch-orthodox bulgarisch-orthodox	orth.
Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich	syrisch-orthodox	syr.-orth.
Israelitische Religionsgesellschaft	israelitisch	israel.
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage armenisch-apostolisch	Kirche Jesu Christi HTL
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	neuapostolisch	armen.-apostol.
Neuapostolische Kirche in Österreich	islamisch	neuapostol.
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich	alevitisch	islam.
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	buddhistisch	ALEVI
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft		buddhist.

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich	koptisch-orthodox	kopt.-orth.
Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen
Freikirchen in Österreich:	freikirchlich	FKÖ
Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde Österreich		freikl. FCGÖ
Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich		freikl. BEG
Bund der Baptistengemeinden in Österreich		freikl. BBGÖ
ELAIA Christengemeinden		freikl. ECG
Mennonitische Freikirche Österreich		freikl. MFÖ

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich sind gemäß § 2 Abs. 1 RRBG (auszugsweise):

Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich	Zugelassene Abkürzung
Baha'i - Religionsgemeinschaft in Österreich	Bahai
Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich	hinduistisch
Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten	S.T.Advent.
Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich	PfK Gem. Gottes iÖ
Vereinigte Pfingstkirche Österreichs	VPKÖ
Islamisch-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	Schia
Die Christengemeinschaft-Bewegung für religiöse Erneuerung in Ö	Christengemeinschaft
Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	AAGÖ

Der Religionsunterricht in Österreich ist konfessionell gebunden.

Die Teilnahme eines/einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen Schülers/Schülerin am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses ist im Religionsunterrichtsgesetz nicht vorgesehen und im rechtlichen Sinne daher nur zur Übernahme der Beaufsichtigung gestattet. („*Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß **physische Anwesenheit** eines/er Schülers/in eines anderen Bekenntnisses bestehen keine Bedenken, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen*“.) Eine Teilnahme mit Schulbuch und Benotung ist daher nicht möglich! (RS des BMUKK Nr. 37/1994)

Ausnahme: Durch das Übereinkommen zwischen der **Evangelisch-Methodistischen Kirche** und der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich nehmen seit dem Schuljahr 2003/04 Schüler/innen, die der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Österreich angehören, **mit allen Rechten und Pflichten** am **Evangelischen Religionsunterricht** teil. Siehe dazu das Rundschreiben 34/2003: <https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=394>

Vereinbarung mit den Freikirchen in Österreich: Überall dort, wo kein freikirchlicher Religionsunterricht angeboten werden kann, besteht seit dem Schuljahr 2014/15 die Möglichkeit, Schüler/innen am evangelischen Religionsunterricht für die Dauer **eines Schuljahres** anzumelden. Die Schüler/innen nehmen dann mit allen Rechten und Pflichten daran teil. Diese zwischenkirchliche Vereinbarung beruht auf dem Prinzip der gegenseitigen Beauftragung und kann bei Bedarf auch umgekehrt erfolgen. Das Ansuchen um Einzelbeauftragung kann ausschließlich von den Erziehungsberechtigten bzw. des/r religionsmündigen Schülers/in schriftlich mit Formblatt an die beiden Schulämter gestellt und muss von diesen genehmigt werden. Die Konfession des/der delegierten Schülers/in bleibt unverändert. Die Benotung erfolgt durch die zuständige Religionslehrkraft.

Vereinbarung mit der römisch-katholischen Diözese Graz-Seckau:

Die Formen der interkonfessionellen Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Diözese Graz-Seckau werden durch vielfältige Kooperationsmöglichkeiten im konfessionell gebundenen Religionsunterricht (dialogisch-konfessioneller Religionsunterricht – dk:RU, Ökumenisches Jahresprojekt u.a.m.) durch die beiden Schulämter ermöglicht und von den Fachinspektor/innen beider Kirchen inhaltlich beaufsichtigt. Die Anträge dafür müssen in schriftlich Form rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres an die beiden Schulämter gestellt werden und können ausschließlich von diesen auch genehmigt werden. Das Ansuchen um Einzelbeauftragung eines/r Schülers/in an die jeweilige andere Konfession kann ausschließlich von den Erziehungsberechtigten bzw. des/r religionsmündigen Schülers/in schriftlich und formlos an das jeweilige Schulamt gestellt werden. Beide Schulämter müssen dieses genehmigen, bevor eine Delegation erfolgen kann. Diese ist auf ein Schuljahr befristet. Die Konfession des/der delegierten Schülers/in bleibt hingegen unverändert. Die Benotung erfolgt durch die zuständige Religionslehrkraft.

ABMELDUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT

Schüler/innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden. Schüler/innen über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Hinsichtlich der Frist der Abmeldung ist folgendes zu beachten:

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann ausschließlich während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) bzw. zu Beginn eines neuen Lehrganges schriftlich bei der Schulleitung erfolgen.

Dem/der Religionslehrer/in soll innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit gegeben werden, mit den betreffenden Schülern/innen ein Gespräch zu führen.

Die Frist zur Abmeldung ist auch nicht erstreckbar, wenn der stundenplanmäßige Unterrichtsbeginn erst später erfolgt. (Erl. des LSR für Stmk. I Re 7/4 -1996)

Die Schulleitung hat den/die zuständige/n Religionslehrer/in von der Abmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt der Eintritt eines/r Schülers/in erst während des Schuljahres (bei Auslandsaufenthalt, Ferialpraxis mit späterem Unterrichtsbeginn oder Krankheit), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt im obigen Sinn. (RS des BMUKK Nr. 37/1994)

Durch Abmeldung frei gewordene Werteinheiten dürfen laut BMBWF keinesfalls im eigenen Bereich für andere Gegenstände vergeben werden, sondern fallen an die Bildungsdirektion für Steiermark zurück!

Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig, es sei denn, die Abmeldung hat zum verpflichtenden Besuch des Ethikunterrichts - beginnend mit dem Schuljahr 2021/22 aufsteigend mit der 9. Schulstufe in AHS und BHS - geführt. (RS des BMBWF Nr. 20/2023 - Durchführungsrichtlinien zum Religions- sowie zum Ethikunterricht - Neuverlautbarung). Die Abmeldung vom Religionsunterricht und der Widerruf der Abmeldung unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Bei Widerruf der Abmeldung lebt die Verpflichtung zum Besuch des Pflichtgegenstandes Evangelische Religion wieder auf. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

Die **ordnungsgemäße Abmeldung** vom Religionsunterricht ist im SOKRATES-Programm **einzutragen**. Sie **gilt immer nur für ein Schuljahr** bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung.

Ist ein/e Schüler/in vom Religionsunterricht abgemeldet, wird im Zeugnis, in der für die Religionsnote vorgesehene Spalte, ein Strich eingesetzt. Irgendein Vermerk über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nicht vorzunehmen.

Jedwede in der Schule für die Abmeldung durchgeführte Werbung (z.B. durch Verteilen von Abmeldeformularen, Diktieren von Abmeldetexten, Hinweis auf Stundenplanerleichterungen für den Fall der Abmeldung u.ä.) steht mit dem § 46 Abs.3 des Schulunterrichtsgesetzes im Widerspruch.

Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler/innen sind während der Religionsstunde zu beaufsichtigen.

ANMELDUNG ZUM RELIGIONSUNTERRICHT ALS FREIGEGENSTAND

Zum Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Freigegegenstand können sich die nachstehend angeführten Schüler/innen unter folgenden Bedingungen anmelden:

- Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis (konfessionslose Schüler)
- Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören und
- Schüler/innen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sich jedoch nicht als konfessionslos bezeichnen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch auf Antrag der/des Schülers/in, kann die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht erfolgen.

Die **schriftliche Anmeldung** zur Teilnahme an diesem Religionsunterricht ist bei der betreffenden **Schulleitung** einzubringen, welche die Anmeldung dem/der betreffenden **Religionslehrer/in zur Einholung der erforderlichen Zustimmung** zur Kenntnis zu bringen hat.

Der/die Religionslehrer/in hat seine/ihre Äußerung gleichfalls auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben. Mit Zustimmung des/der Religionslehrers/in kann der/die Schüler/in am Religionsunterricht teilnehmen.

In Berufsschulen gilt der Besuch des Religionsunterrichtes als Besuch eines Freigegegenstandes gemäß § 8 lit. h des Schulorganisationsgesetzes. In analoger Anwendung der Zeugnisformularverordnung ist in der Schulunricht und im Jahreszeugnis unter der Rubrik „Freigegegenstände“ Religion aufzunehmen und mit der entsprechenden Beurteilung zu versehen.

Bei Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören (siehe oben) und einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen, ist die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen.

Bei Schüler/innen, welche ohne Bekenntnis sind oder einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, und den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen. (RS des BMBWF Nr. 20/2023)

Die Anmeldung unterliegt nicht der Gebührenpflicht. (RS des BMUKK Nr. 37/1994)

Diese angemeldeten Schüler/innen werden zur Gruppenszahl hinzugezählt und erhalten auch Schulbücher! (Erl. des LSR für Stmk. I Re7/4 – 1996)

Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des/der betreffenden Religionslehrers/in bzw. beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des ... besucht.“ In den Leerraum ist die im Anhang B angeführte Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen. Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.

WOCHENSTUNDENAUSMASS BEI MINDERHEITSKIRCHEN

Die in den Lehrplänen und Stundentafeln staatlich festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht beträgt an allen im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen **zwei Wochenstunden pro Klasse**.

Nehmen jedoch am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler/innen einer Klasse teil, so können Schüler/innen dieses Bekenntnisses mit Schüler/innen desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu **Religionsunterrichtsgruppen** zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichts vertretbar ist.

Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als zehn Schüler/innen teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als zehn Schüler/innen teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/innen jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht, sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf **eine Wochenstunde**.

Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse **vier oder drei Schüler/innen** teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsgruppe vier oder drei Schüler/innen teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/innen der einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler/innen gemäß Abs.1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§2 Abs.2) **eine Wochenstunde**. In diesem Fall erfolgt aber **keine Vergütung**, der für die im Zusammenhang dieses Religionsunterrichts anfallenden erforderlichen **Reisebewegungen**.

Im **einzelnen Konfliktfall** (Gruppenbildung im Dissens zwischen Interessen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und des Religionsunterrichts) sollte nach einem Maßstab gesucht werden, der sich an der **Kontinuität** orientiert und an **bewährten Strukturen** festhält: „... *soweit bisher eine Zusammenziehung möglich war.*“ Hier wird der Sinn der Bestimmung wohl darin zu ergründen sein, „im Bereich des RU ein möglichst kontinuierliches Vorgehen sicherzustellen“ (Gutachten von Richard Potz/Brigitte Schinkele zu § 7a(1) RU-G.)

Ein Religionsunterricht für Schülergruppen **unter drei Schüler/innen** kann nur dann erfolgen, wenn die betreffende **gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft** den **Lehrpersonalaufwand hierfür trägt**. (§ 7a RU-G.)

Die Schulleitung hat für jede Klasse innerhalb der ersten Schulwoche des Schuljahres einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen.

Als gleichwertiger Pflichtgegenstand hat eine Diskriminierung des Religionsunterrichtes gegenüber anderen Pflichtgegenständen bei der Stundenplanerstellung zu unterbleiben.

(Erl. des LSR für Stmk. I Re 7/4 -1996)

In diesem Zusammenhang erscheint die Zusammenfassung von Schüler/innen an Volksschulen zu Religionsgruppen mit dem angebotenen Nachmittagsunterricht (GTS) problematisch, da um diese Zeit im großstädtischen Bereich keine Schulwegsicherung sichergestellt ist bzw. im ländlichen Bereich keine Schulbusse mehr zur Verfügung stehen. Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich spricht sich nachdrücklich gegen Versuche, den Religionsunterricht aus dem Regelschulsystem hinauszudrängen, aus.

Blockunterricht: Dieser kann in Erwägung gezogen werden, wenn im Hinblick auf die RU-Gruppenbildung keine Unterbringung im wöchentlichen Regelstundenplan möglich ist. Zu beachten ist, dass der Unterricht nur an regulären Schultagen (§ 3 SchulzeitG) durchgeführt werden darf. Ein Blockunterricht an einem vom Schulforum (mit Zweidrittelmehrheit) als schulfrei deklarierten Samstag (§ 64 Abs. 2. lit. I SchUG iVm § 2 Abs.8 SchulzeitG) wäre demnach nur dann möglich, wenn seitens der Schulbehörde eine Ausnahmeregelung getroffen wird.

Es ist **nicht zulässig**, den Evangelischen Religionsunterricht **zeitgleich** zu einem anderen, den teilnehmenden Schülern/innen betreffenden **Pflichtgegenstand** anzusetzen. Außerdem soll den Schülern/innen die Teilnahme an einem Freigegegenstand oder einer unverbindlichen Übung durch den Besuch des Religionsunterrichts nicht unmöglich gemacht werden (Überschneidungen im Stundenplan).

REFORMATIONSTAG – 31. OKTOBER

Der **Reformationstag** (31. Oktober) ist **kein gesetzlicher Feiertag**. **Schüler/innen, die der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. angehören**, sind allerdings **vom Schulbesuch befreit**. (§ 13 Abs. 1 SchulzeitG), und zwar unabhängig davon, ob sie am Religionsunterricht teilnehmen oder sich abgemeldet haben. Die Zugehörigkeit zur Kirche ist das entscheidende Kriterium, deshalb fallen fremdkonfessionelle Schüler/innen des Evangelischen Religionsunterrichtes oder o.r.B.-Schüler/innen **nicht** unter diese Regelung.

Nicht von der Bestimmung des Schulzeitgesetzes begünstigt sind die **evangelischen Lehrer/innen**. Aus Gründen der Religionsfreiheit ist ihnen gleichwohl ein **halbtägiger Sonderurlaub** zum Gottesdienstbesuch einzuräumen, sofern keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse dem Entgegenstehen. (BDG § 74, VBG § 29a, LDG § 57)

Gemäß 2a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung, ist die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten, sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen den Lehrer/innen und Schüler/innen freigestellt. § 2a Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass den Schülern/innen zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen bzw. Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß, das ist das bis zum Inkrafttreten der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 geübte Ausmaß, zu erteilen ist.

Bei dieser Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht handelt es sich nicht um eine Schulfreierklärung im Sinn der Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77, in der geltenden Fassung, bzw. der für die Pflichtschulen ergangenen Ausführungsgesetze der Bundesländer, sondern um Entscheidungen gemäß § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung (SchUG), bzw. der §§ 9 oder 22 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung. Berufsschülern/innen kann nur die Erlaubnis zur Teilnahme an den Schülergottesdiensten zu Beginn und am Ende des Schuljahres erteilt werden.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich den an einem Schülergottesdienst bzw. einer religiösen Übung bzw. Veranstaltung teilnehmenden Schülern/innen und nur für die konkrete Dauer der genannten Veranstaltung (einschließlich etwaiger Weg-, Vor- und Nachbereitungszeiten) zu gewähren, sofern nicht sonstige wichtige Gründe für eine weitergehende Erlaubnis zum Fernbleiben vorliegen. Schüler/innen, die an Schülergottesdiensten oder religiösen Übungen bzw. Veranstaltungen nicht teilnehmen, haben den Unterricht zu besuchen.

Für Zeiten außerhalb der Erlaubnis zum Fernbleiben sind die Schüler/innen verpflichtet, den stundenplanmäßig vorgesehenen Unterricht zu besuchen, sofern die Schulleitung nicht in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 10 Abs. 2 SchUG Änderungen des Stundenplans anordnen muss (Stundentausch, Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Aber auch bei einem notwendigen Entfall von Unterrichtsstunden ist für eine Beaufsichtigung der Schüler/innen zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler/innen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Die Aufsichtsführung für die an einer religiösen Übung teilnehmenden Schüler/innen erfolgt nicht im Namen der Schule, sondern der Kirche bzw. Religionsgesellschaft. Nach einer Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Unfall eines Lehrers/einer Lehrerin, den dieser/diese bei der Beaufsichtigung von Schülern/ Schülerinnen, die sich auf dem Weg zu einer religiösen Übung befinden, erleidet, ein Dienstunfall, weil er sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, ereignet haben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes durch die Regelungen über die schulautonomen Tage (§ 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 bzw. die analogen Bestimmungen des für die Pflichtschulen ergangenen Ausführungsgesetzes) nicht außer Kraft gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass für Schülergottesdienste bzw. religiöse Übungen keine schulautonomen Tage erforderlich sind, sondern die Teilnahme unmittelbar auf Grund des Religionsunterrichtsgesetzes im bisherigen Ausmaß gewährleistet ist.

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Graz-Seckau das bis zum Inkrafttreten der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 geübte Ausmaß wie folgt festgestellt, was sinngemäß auch für das Evangelische Schulamts Steiermark seine Anwendung findet.

1. Schüलगottesdienste

zu Beginn und am Ende des Schuljahres

Die Zeiten für die Schüलगottesdienste werden einvernehmlich zwischen Schulleiter/in und Religionslehrer/in sowie dem/r zuständigen Seelsorger/in festgelegt. Da die Schüler/innen den Gottesdienst teilweise nach Schulstufen getrennt feiern, kann der Schüलगottesdienst zu Beginn des Schuljahres unter Umständen erst in den ersten Schulwochen gefeiert werden.

2. Religiöse Übungen und Veranstaltungen:

a) Gottesdienste, Einkehr-, Orientierungs- bzw. Besinnungstage und Pilgerfahrten

zwei Unterrichtstage pro Klasse und Schuljahr

Die Zeiten für die genannten religiösen Übungen bzw. Veranstaltungen werden einvernehmlich zwischen Schulleitung und Religionslehrer/in sowie dem/r zuständigen Seelsorger/in festgelegt und sind nicht mit dem Elternsprechtag zu verbinden.

b) Visitationen durch die/den Superintendentin/Superintendenten

bis zu einem Unterrichtstag, anlässlich der Visitation für alle Schulen in der visitierten Pfarrgemeinde

Bei den Visitationen sollen möglichst alle Schüler/innen der visitierten Pfarrgemeinde erfasst werden. Deshalb ist auch jenen Schülern/Schülerinnen eine Teilnahme zu ermöglichen, die in der visitierten Pfarrgemeinde wohnen, aber außerhalb des Pfarrgemeindegebietes eine Schule besuchen. Solchen Schülern/Schülerinnen ist daher von der betreffenden Schule die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im erforderlichen Ausmaß zu erteilen (§ 45 SchUG bzw. § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985).

3. Ein "wichtiger Grund" im Sinn des § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. ein "begründeter Anlass" im Sinn des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben ist die Teilnahme von Schülern/Schülerinnen aus besonderen Anlässen (Hochzeit, Beerdigung u.ä.) während der Unterrichtszeit.

Nicht betroffen von dieser Feststellung sind Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995, BGBl.Nr. 498, und schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG.

Für die Schüler/innen, die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören, ist eine Erlaubnis zum Fernbleiben im gleichen Umfang zu erteilen.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 7. Juli 2008, GZ.: VIII 1/92-2008, tritt außer Kraft.

- **Es ist eindeutig zwischen einem ökumenischen Gottesdienst und einer interreligiösen, bzw. multireligiösen Feier zu unterscheiden. Von einem interreligiösen Gottesdienst kann daher nicht gesprochen werden.** Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen:
- Interreligiöse Feiern in Schulen sind zu unterscheiden von religiösen Übungen der Religionen und Konfessionen. **Sie sind daher schulbezogene Veranstaltungen unter der Verantwortung der Schulleitung, die dazu die Beauftragung erteilt.**
- Im Normalfall werden solche interreligiösen Feiern im öffentlichen oder schulischen Raum abgehalten.
- Jede interreligiöse Feier erfordert eine Vorbereitungsgruppe, der Mitglieder aller an der Feier beteiligten Religionen angehören und braucht eine eindeutige Verantwortung.
- Bei interreligiösen Feiern in einer Schule ist nicht nur die Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler, sondern ebenso auch der Lehrerinnen und Lehrer mit zu bedenken. Über Anlass, Sinn und Verlauf der Feier sollte die Vorbereitungsgruppe rechtzeitig im Vorfeld auch dem übrigen Lehrpersonal am Schulstandort und die Erziehungsberechtigten informieren. Dabei bietet sich an, dass zur Gestaltung auch andere Lehrer/innen eingeladen werden, etwa Ethik-, Musik-, Geschichts- und Sprachenlehrer/innen, Lehrer/innen für bildnerische Erziehung, Lehrer/innen für interkulturelles Lernen usw., um so auch Kunst bzw. Literatur einzubeziehen.
- Die verantwortliche Gestaltung interreligiöser Feiern in Schulen obliegt den Angehörigen staatlich anerkannter bzw. registrierter Religions- und Bekenntnisgemeinschaften. Bei Unklarheiten ist vor Beginn der Vorbereitung eine sachkundige Information einzuholen.
- Die Angehörigen verschiedener Religionen können zumeist kein gemeinsames Gebet sprechen, wohl aber ist es möglich, dass zu bestimmten gemeinsamen Themen (z.B. Frieden, Schöpfung...) Gebete aus verschiedenen Religionen hintereinander gesprochen werden.
- Wir können „interreligiöse Feiern“ nicht befürworten, in denen sich alle oder nur die Zelebranten mit gemeinsam gesprochenen Texten und vollzogenen Zeichen an Gott wenden; denn in solchen Feiern besteht die Gefahr, andere zu vereinnahmen oder vorhandene Gegensätze zu verschleiern.
- Für interreligiöse Feiern ist daher in der Regel eine Form zu wählen, in der die Angehörigen der verschiedenen Religionen nicht gemeinsam beten, sondern die Angehörigen jeder Religion aus ihrer eigenen Tradition heraus sprechen.
- Die Vorstellung, statt konfessioneller nur mehr multireligiöse Feiern abzuhalten, widerspricht unserem Selbstverständnis und würde die Mitte unseres christlichen Glaubens aufgeben: Eindeutig christlich geprägte Feste wie z.B. Weihnachten und Ostern, können nicht interreligiös begangen werden.

(Beschluss des Ökumenischen Forums christlicher Kirchen in der Steiermark, Graz, 22.06.2010)

Schulamt der Evangelischen Superintendentur A.B. Steiermark

Kaiser-Josef-Platz 9

8010 Graz

Tel.: 0316/32 14 47 – 12

Mobil: 0699/18877623

Mailadresse: schulamt.stmk@evang.at

Amtsstunden: Montag bis Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Sekretariat: **Sonja HERLER**

Mail: schulamt.stmk@evang.at

Schulamtsleiter:

SI Mag. Wolfgang REHNER

Tel: 0316/32 14 47 – 11

Mail: wolfgang.rehner@evang.at

Fachinspektorin für die Bereiche APS, BPS und ABMHS:

Sabine SCHÖNWETTER-CEBRAT, BEd

Tel.: 0316/ 32 14 47 – 14 bzw. 0699/188 77 660

Mail: sabine.schoenwetter-cebrat@evang.at

**FÜR WEITERE AUSKÜNFTE UND INFORMATIONEN STEHEN WIR IHNEN
GERNE ZUR VERFÜGUNG!**

*Verantwortlich für den Inhalt:
Sabine Schönwetter-Cebrat, BEd
Fachinspektorin für Evangelische Religion an APS, BPS und ABMHS*